

## VORSCHRIFTENSAMMLUNG


 G VO BUND EU ICAO Online Info


LuftVG

### 3. Unterabschnitt

#### Luftfahrtunternehmen und -veranstaltungen

#### LuftVG § 20

##### [Betriebsgenehmigung]

(1) Juristische oder natürliche Personen sowie Personenhandelsgesellschaften bedürfen für

1. gewerbsmäßige Rundflüge in Luftfahrzeugen, mit denen eine Beförderung nicht zwischen verschiedenen Punkten verbunden ist,
2. die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen mit Ballonen

einer Betriebsgenehmigung (Luftfahrtunternehmen). Der Genehmigungspflicht unterliegt auch die nichtgewerbsmäßige Beförderung von Fluggästen, Post und/ oder Fracht mit Luftfahrzeugen gegen Entgelt; ausgenommen hiervon sind Flüge zum Absetzen von Fallschirmspringern und mit Luftfahrzeugen, die für höchstens vier Personen zugelassen sind. Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 gelten nicht für Luftsportgeräte.

(2) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet werden kann, insbesondere wenn der Antragsteller oder andere für die Beförderung verantwortliche Personen nicht zuverlässig sind. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die für den sicheren Luftverkehrsbetrieb erforderlichen finanziellen Mittel oder entsprechende Sicherheiten nicht nachgewiesen werden. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn Luftfahrzeuge verwendet werden sollen, die nicht in der deutschen Luftfahrzeugrolle eingetragen sind oder nicht im ausschließlichen Eigentum des Antragstellers stehen. Der deutschen Luftfahrzeugrolle gleichgestellt sind Eintragsregister von Staaten im Geltungsbereich des Luftverkehrsrechts der Europäischen Gemeinschaft.

(3) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden. Sie ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Das Ruhen der Genehmigung auf Zeit kann angeordnet werden, wenn dies ausreicht, um die Sicherheit und Ordnung des Luftverkehrs aufrechtzuerhalten. Die Genehmigung erlischt, wenn von ihr länger als sechs Monate kein Gebrauch gemacht worden ist.

(4) Luftfahrtunternehmen, die dem Luftverkehrsrecht der Europäischen Gemeinschaft unterliegen, bedürfen zur Beförderung von Fluggästen, Post oder Fracht im gewerblichen Flugverkehr einer Betriebsgenehmigung gemäß Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen vom 23. Juli 1992 (ABl. EG Nr. L 240 S. 1). Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend, soweit dem nicht die in Satz 1 genannte Verordnung der Europäischen Gemeinschaft entgegensteht.

§ 20 Abs. 2 Satz 5: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 21.8.2002 | 3355 mWv 1.9.2002

§ 20 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 21.8.2002 | 3355 mWv 1.9.2002

© LUFTRECHT-ONLINE - 19.04.2008


**BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR,  
BAU- UND WOHNUNGSWESEN**
**Dienstszitz Bonn**

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen • Postfach 20 01 00 • 53170 Bonn

 Luftfahrt-Bundesamt  
Postfach 3054  
38020 Braunschweig

Luftfahrt-Bundesamt Eingang	
07. DKT. 2002	
	<i>P</i>

(02 28)

Datum

3 00 - 4874

26. September 2002

Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn

Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)

LS 17/60.01.45-01/70LBA02

 Gewerblicher Einsatz von Ultraleichtflugzeugen  
- Ihr Antwort-Schreiben M 315 vom 19. September 2002

*φ GFC 22. V2P 7/10  
2/10 G.R. : welche Beschriftung  
gibt man? liegt  
auf 10 nicht an?*

Nach Abstimmung mit unserem Rechtsreferat LS 10 stellt sich – im Gegensatz zu Ihrem o. a. Schreiben – die Situation bezüglich des gewerblichen Einsatzes von Ultraleichtflugzeugen wie folgt dar:

Nach Inkrafttreten des 11. Änderungsgesetzes zum LuftVG unterliegt der gewerbliche und/oder nichtgewerbliche Einsatz von Luftsportgeräten auf der Grundlage des § 20 Abs. 1 LuftVG keiner luftrechtlichen Genehmigung mehr.

Insofern ist der Einsatz von privaten Ultraleichtflugzeugen zu gewerblichen Zwecken außerhalb von Luftfahrtunternehmen nicht rechtswidrig.

Im Auftrag

*Wittmann*  
Dr. Wittmann